Az.: 1 A 276/14 1 K 703/10



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Vereins vertreten durch den Geschäftsführer

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden vertreten durch den Oberbürgermeister Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

zusätzlicher Altersversorgung der pädagogischen Mitarbeiter hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2015

am 11. Dezember 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Juli 2012 - 1 K 703/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- Die Beteiligten streiten im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung für einen Kindergarten über die Erstattungsfähigkeit von Zahlungen des Klägers, die dieser als Betriebsrente an im Ruhestand befindliche Mitarbeiterinnen leistet.
- Der Kläger betreibt in eigener Trägerschaft einen Kindergarten. Er schloss mit der Beklagten am 10. Mai/4. Juni 2007 eine Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung. Diese enthält folgende Bestimmungen:

"§ 7 Betriebskosten

- (1) Personalkosten sind die Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß § 12 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 SächsKitaG und Schulvorbereitungsjahr.
- (2) Sonstige Personalkosten sind die Aufwendungen für nachfolgendes Personal:
 - Entsprechend des jeweils aktuellen Haushaltsplanes
- (3)

§ 8 Anerkennungsfähige Kosten

Grundlage der Vereinbarung sind folgende Betriebskosten

(1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 7 Absatz 1 der Vereinbarung

Personalüberhänge können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

- > 0,25 Vzä für den begründeten Bedarfsfall
- (2) Sonstige Personalkosten nach § 7 Absatz 2 werden im Rahmen des bewilligten Haushaltsplanes anerkannt.
- (3) ...

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Träger deckt die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß den Bestimmungen des § 14 (4) SächsKitaG durch Zuschüsse der Stadt, einschließlich des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge, sonstige Einnahmen und durch einen Eigenanteil von in der Regel 5 vom Hundert der für die Berechnung der Elternbeiträge zu Grunde liegenden Betriebskosten.
- (2) ..."
- 3 Der Kläger hatte am 4. Dezember 1997 mit der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. (IVW) eine "Vereinbarung über die Betreuung von Betrieblicher Altersversorgung" geschlossen. Danach sollte für jeden Monat der anerkennungsfähigen Dienstzeit einer Mitarbeiterin eine Rückstellung in Höhe von 90 DM bei vollem Deputat gebildet werden und eine Kapitalbildung durch Ansparung von Geldern erfolgen, die später zur Auszahlung von Betriebsrenten gebraucht würden (Einzahlung in einen Altersvorsorgefonds der IVW). In der Folge dieser Vereinbarung über die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung schloss der Kläger mit sechs eine bei ihm beschäftigten Erzieherinnen "Vereinbarung Zusatzaltersversorgung in Mitgliedseinrichtungen der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.". Gegenstand der Vereinbarung war die Leistung eines zusätzlichen Altersruhegelds, welches nach Vollendung des 65. Lebensjahrs in der Regel monatlich ausgezahlt werden sollte (Nr. 1). Bei Abschluss der Vereinbarungen im Jahr 1998 betrug die Höhe des zusätzlichen monatlichen Altersruhegelds 20 DM (brutto) je anrechenbares Dienstjahr bei voller Anstellung (Nr. 3). Der IWV-Fonds war

mit Ablauf des Jahres 2006 aufgelöst und das bis dahin angesparte Kapital in Höhe von 22.162,14 € an den Kläger ausgezahlt worden. Die Verträge für drei noch beim Kläger beschäftigte Erzieherinnen waren ab 1. November 2006 in eine andere betriebliche Altersversorgung ("Versorgungswerk der Vereinigung der Waldorfkindergärten") überführt worden, wobei für eine Mitarbeiterin ein Betrag in Höhe von 4.338,53 € aus der Rückzahlung des angesparten Kapitals in die neue Versicherung eingezahlt wurde. Drei weitere Mitarbeiterinnen des Klägers bezogen ab August 2002, ab Januar 2004 bzw. ab Januar 2007 Leistungen, die aus dem verbliebenen Betrag in Höhe von 17.823,62 € bedientwurden.

- 4 Mit Schreiben vom 15. September 2008 teilte der Kläger den vorstehenden Sachverhalt der Beklagten mit. Er sei im Hinblick auf die Verpflichtungen zur Rentenzahlung an die drei ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen noch für einen Zeitraum von ca. drei Jahren in der Lage, diese von dem zurückerhaltenen Rentenkapital zu erbringen. Danach bestehe die Verpflichtung zur Rentenzahlung unverändert weiter und könne im schlimmsten Fall innerhalb weniger Jahre die Existenz des Kindergartens gefährden. Der Kläger bat die Beklagte, etwaige Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen.
- Mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie die voraussichtlich ab 2012 nicht durch die Rückzahlung gedeckten Pensionszahlungen nicht erstatten werde. Der Kläger habe sich in den mit den Mitarbeiterinnen abgeschlossenen Vereinbarungen vorbehalten, künftige Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Zusage maßgeblichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert hätten, dass ihm die Erbringung weiterer Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Mitarbeiter nicht mehr zugemutet werden könne (Punkt 5 Satz 2 der Vereinbarung). Er könne von dieser Regelung Gebrauch machen und die Rentenzahlungen kürzen oder einstellen. Der Kläger wies die Beklagte mit E-Mail vom 24. November 2009 darauf hin, dass die von ihr vorgeschlagene Verfahrensweise nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht möglich sei.
- Mit Bescheid vom 1. Dezember 2009 lehnte die Beklagte die Berücksichtigung der ab 2012 durch die fortdauernde Rentenzahlung an ehemalige Mitarbeiterinnen

entstehenden außerordentlichen finanziellen Belastungen des Klägers im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ab. Der Kläger habe aufgrund der einzelvertraglichen Regelungen die Möglichkeit, die Rentenzahlungen zu kürzen oder einzustellen. Die Fehlbedarfsfinanzierung umfasse nur notwendige Mittel zur Betreibung der Kindertageseinrichtung. Rentenzahlungen an aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Mitarbeiter gehörten nicht zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen.

- Der Kläger erhob am 11. Dezember 2009 Widerspruch. Das Bundesarbeitsgericht habe in einer Entscheidung vom 31. Juli 2007 3 AZR 372/06 ausgeführt, dass in einer wirtschaftlichen Notlage kein sachlicher Grund für den Widerruf einer Betriebsrente gesehen werden könne. Die Beklagte wurde gebeten, ihre Auffassung zu überdenken.
- Mit Widerspruchsbescheid vom 7. April 2010 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die im Jahr 1998 abgeschlossenen Vereinbarungen für eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung seien dem Eigenbetrieb der Beklagten nicht angezeigt worden. Die Form und die damit einhergehenden Konditionen seien dort erstmals im Jahr 2008 bekannt geworden. Die drei bereits pensionierten Beschäftigten hätten die Ansprüche auf Zahlung der zugesagten betrieblichen Altersrente gegenüber dem Kläger als ehemaligem Arbeitgeber geltend zu machen, sofern sich dieser nicht wegen dadurch drohender wirtschaftlicher Notlage von der Zahlung lösen könne. Die Aufwendungen für direkt zugesagte Betriebsrenten des Arbeitgebers für aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene ehemalige Mitarbeiter gehörten nicht zu den betriebsnotwendigen Ausgaben für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Eine Übernahme der Zahlungen erfolge daher nicht.
- Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 24. Juli 2012 1 K 703/10 abgewiesen. Für den vom Kläger geltend gemachten Erstattungsanspruch gebe es keine Rechtsgrundlage. Anders als in anderen Bundesländern, in denen auch angemessene Aufwendungen der Träger für Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung als Personalkosten angesehen würden, fehle es in Sachsen an einer entsprechenden Regelung. Die "streitbefangenen Beiträge für die zusätzliche Altersversorgung bereits im Ruhestand befindlicher Mitarbeiterinnen des Klägers" gehörten nicht zu den Kosten des laufenden Betriebs.

Auch aus der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung ergebe sich keine Anspruchsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Erstattungsanspruch. Die vom Kläger zitierte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Beklagte sei an den zwischen dem Kläger und seinen ehemaligen Mitarbeiterinnen geschlossenen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen über eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung nicht beteiligt.

- Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 16. Juni 2014 1 A 98/13 -, dem Prozessbevollmächtigen des Klägers zugestellt am 26. Juni 2014, die Berufung zugelassen.
- 11 Nachdem der Senat mit Verfügung vom 22. September 2014, zugestellt am 24. September 2014, darauf hingewiesen hatte, dass die zugelassene Berufung nicht begründet worden und deren Verwerfung gemäß § 125 Abs. 2 VwGO beabsichtigt sei, beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 7. Oktober 2014 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Berufungsbegründungsfrist und legte eine auf den 15. Juli 2014 datierte Berufungsbegründungsschrift vor. Die Frist sei unverschuldet versäumt worden. Diese sei nach Eingang des Senatsbeschlusses vom 16. Juni 2014 im Fristenkalender auf den 25. eingetragen wieder 2014 und gestrichen worden, als Begründungsschriftsatz in den Postausgangskorb gelegt worden sei. Der Prozessbevollmächtigte habe die Berufungsbegründung am 15. Juli 2014 selbst angefertigt. Der Schriftsatz sei ausgefertigt und unterzeichnet sowie anschließend postfertig gemacht worden. Dies werde durch Anbringung eines Datumsstempels auf der in der Akte verbliebenen Kopie dokumentiert. Die Post des Büros sei durch einen Mitarbeiter in den Abholbriefkasten der Firma City-Post eingelegt worden. An eine spezielle Sendung an das Oberverwaltungsgericht könne dieser sich zwar nicht erinnern, versichere aber an Eides statt, dass an diesem Tag keine Postsendung zurückgeblieben sei.
- Das Verwaltungsgericht habe die Klage zu Unrecht mit der Begründung abgewiesen, es handle sich bei den Zahlungen des Klägers an seine ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen um Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge und solche seien

mangels gesetzlicher Grundlage im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung nicht zu berücksichtigen, weil sie nicht ausdrücklich erwähnt worden seien. Erforderliche Personalkosten im Sinne von § 14 SächsKitaG seien alle Personalkosten, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstünden. In den Hinweisen zur Rahmenbetriebskostenvereinbarung zwischen Gemeinden und freien Trägern nach § 17 Abs. 2 SächsKitaG würden dazu als Kostenbestandteile unter anderem die Arbeitgeberanteile für Zusatzversorgung genannt. Einen direkten Bezug zwischen den erforderlichen Personalkosten nach § 14 SächsKitaG und dem Personalschlüssel in § 12 SächsKitaG stelle das Gesetz in seiner aktuellen Fassung nicht mehr her. Es sei in der bisherigen Praxis völlig unstrittig gewesen, dass laufende Beiträge zur Zusatzversorgung zu den zuschussfähigen Personalkosten gehörten. Bei den vorliegend streitgegenständlichen Zahlungen an bereits ausgeschiedene Mitarbeiter verhalte es sich nicht anders. Auch diese Kosten seien vertraglich begründet und hätten ihre Ursache in der langjährigen Tätigkeit der Mitarbeiterinnen beim Kläger. Gegen die Zuschussfähigkeit spreche auch nicht, dass die Beträge an Mitarbeiterinnen gezahlt würden, die bereits ausgeschieden seien. Die Ansprüche seien entstanden, während diese im Kindergarten des Klägers tätig gewesen seien. Dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zur Zahlung fällig würden, ändere am unmittelbaren Bezug zum Betrieb des Kindergartens nichts. Es handle sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts um Arbeitslohn.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Juli 2012 - 1 K 703/10 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 1. Dezember 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. April 2012 zu verpflichten, ihm die Kosten für die betriebliche Altersversorgung der ehemaligen Mitarbeiterinnen S......, O.... und H.... im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung ab dem 1. Juli 2012 zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewähren. Es sei nicht vorgetragen worden, dass es sich bei dem Mitarbeiter des Prozessbevollmächtigten des Klägers um einen geschulten und bewährten sowie ausreichend überwachten

Mitarbeiter handle. Der Rechtsanwalt müsse durch eine besondere Ausgangskontrolle sicherstellen, dass fristgebundene Schriftstücke zeitgerecht abgesandt und erst dann im Fristenkalender gelöscht würden. Ob dies vorliegend der Fall sei, sei angesichts der Tatsache, dass der zuständige Mitarbeiter sich nicht an die Sendung des Schriftsatzes erinnern könne, zu bezweifeln. Die Bearbeitung einfacher und regelmäßig behandelter Fristen könne der Rechtsanwalt zwar bewährtem und überwachtem Büropersonal überlassen. Dies gelte jedoch nicht für Rechtsmittelbegründungspflichten. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte ausgeführt, dass dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zustehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (1 Band) sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Heftung) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- Die zulässige Berufung ist unbegründet.
- Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die betriebliche Altersversorgung seiner ehemaligen Mitarbeiterinnen S......, O.... und H.... im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung ab dem 1. Juli 2012. Der angefochtene Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.
- 19 1. Die Berufung ist zulässig.
- Der Kläger hat zwar die Frist zur Begründung der Berufung aus § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO versäumt. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Der Senatsbeschluss vom 16. Juni 2014 1 A 98/13 -, mit dem die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen wurde, ist dem Prozessbevollmächtigen des Klägers ausweislich eines Empfangsbekenntnisses am 26. Juni 2014 zugestellt worden. Eine Berufungsbegründung ist innerhalb der am Montag,

den 28. Juli 2014 endenden Frist (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 und 2 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB) bei dem Oberverwaltungsgericht nicht eingegangen. Auf seinen Antrag ist ihm jedoch gemäß § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er ohne Verschulden die gehindert war. Berufungsbegründungsfrist einzuhalten. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat - nachdem er mit gerichtlichem Schreiben vom 22. September 2014 darauf hingewiesen wurde, dass eine Berufungsbegründung nicht eingegangen war - am 7. Oktober 2014 eine auf den 15. Juli 2014 datierte Berufungsbegründungsschrift übersandt und glaubhaft gemacht, dass diese an diesem Tag ausgefertigt und postfertig gemacht worden sowie danach von dem dafür zuständigen Mitarbeiter, einem Rechtsanwaltsfachangestellten, Abholbriefkasten der Firma City-Post eingelegt worden ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten des Klägers, das dieser sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 173 Satz 1 VwGO wie eigenes Verschulden zurechnen lassen müsste, nicht erkennbar. Mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers glaubhaft gemacht, dass er die Berufungsbegründungsschrift am 15. Juli 2014 angefertigt hat, und Berufungsbegründungsfrist, die im Fristenkalender der Kanzlei unter dem 22. Juli 2014 (Vorfrist) sowie dem 25. Juli 2014 (Fristende) notiert worden war, mit Ausgang des entsprechenden Schriftsatzes wieder gestrichen wurde, nachdem zuvor auf dem für die Handakte bestimmten Doppel ein Datumsstempel mit der Angabe "15. Juli 2014" angebracht worden war. Der Senat hält die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers gemachten Kanzleiabläufe für geeignet, eine Ausgangskontrolle fristgebundener Schriftsätze sicherzustellen, zumal im vorliegenden Fall kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass ein Fehler des Büropersonals die Ursache dafür könnte, dass die Berufungsbegründungsschrift gewesen sein Oberverwaltungsgericht nicht rechtzeitig eingegangen ist. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass das Fristende unzutreffend berechnet worden war und Begründungsschriftsatz am 15. Juli 2014 nicht auch vorab per Telefax an das Oberverwaltungsgericht übersandt worden ist. Die fehlerhafte Berechnung der Frist, die nicht am Freitag, den 25. Juli 2014, sondern am Montag, den 28. Juli 2014, abgelaufen ist, konnte für die Säumnis schon deshalb nicht ursächlich sein, weil sie das Fristende noch vor dem tatsächlichen Ablauf der Frist bestimmt hat. Im Hinblick auf die unterlassene Übersendung des Begründungsschriftsatzes per Telefax hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers zu Recht darauf hingewiesen, dass er bereits mit der Eingangsbestätigung im Berufungszulassungsverfahren am 4. Februar 2013 durch das Gericht aufgefordert worden war, Schriftsätze nur dann mittels Telefax einzureichen, wenn dies durch besondere Umstände wie Fristablauf ausnahmsweise gerechtfertigt sei, und dass dies bei Absendung des Begründungsschrift am 15. Juli 2014 nicht der Fall gewesen sei. Dem Prozessbevollmächtigten des Klägers kann auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, er habe sein Büropersonal nicht ausreichend überwacht, da ein Verstoß gegen seine Anweisungen weder geltend gemacht noch ersichtlich ist. Dass sich der für die Übergabe zur Post zuständige Mitarbeiter ausweislich einer vorgelegten eidesstattlichen Versicherung im Oktober 2014 nicht mehr daran erinnern konnte, ob er am 15. Juli 2014 eine Sendung mit dem Berufungsbegründungsschriftsatz in den Briefkasten eingelegt hatte, sondern nur daran, dass keine Postsendung zurückgeblieben war, lässt einen organisatorischen Mangel ebenfalls nicht erkennen.

- 2. Die Berufung ist aber unbegründet.
- Ein Anspruch des Klägers auf Erstattung der von ihm geltend gemachten Kosten für die Zahlungen einer Betriebsrente an drei ausgeschiedene Mitarbeiterinnen besteht nicht.
- Er hat als Träger der freien Jugendhilfe, der Träger einer Kindertageseinrichtung ist, zwar gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Erstattung des Anteils der erforderlichen Betriebskosten nach § 14 SächsKitaG, der nicht durch Elternbeiträge und seinen Eigenanteil gedeckt ist. Die im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Kosten sind jedoch nicht erstattungsfähig, da es sich nicht um erforderliche Betriebskosten handelt.
- Die Erstattungsfähigkeit scheitert jedoch entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht bereits daran, dass der Kläger Kosten geltend macht, die ihm im Rahmen der Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung für seine Mitarbeiter entstanden sind. Gemäß § 14 Abs. 1 SächsKitaG sind "Betriebskosten" die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personalund Sachkosten. Aufwendungen, die ein freier Träger einer Kindertageseinrichtung als

Arbeitgeberanteil für eine zusätzliche Altersversorgung seiner Mitarbeiter erbringt, sind Personalkosten und in diesem Fall auch für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Kosten i. S. v. § 14 Abs. 1 SächsKitaG. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass solche Aufwendungen in § 14 SächsKitaG keine gesonderte Erwähnung gefunden haben. Soweit das Verwaltungsgericht auf Vorschriften des Landesrechts in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und dem Saarland hingewiesen hat, die Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung als Personalkosten der Kindertagesstätten ausdrücklich anerkennen, und im Umkehrschluss meint, das sächsische Landesrecht biete keine Rechtsgrundlage, solche Aufwendungen als Betriebskosten i. S. v. § 14 Abs. 1 SächsKitaG zu behandeln, überzeugt dies schon deshalb nicht, weil in Sachsen bei der Gesetzgebung ersichtlich eine andere Regelungstechnik Anwendung gefunden hat. Während die Landesgesetzgeber der vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Vorschriften die Bestimmung der Aufwendungen, die vom Begriff der Personalkosten umfasst werden, enumerativ und abschließend vornehmen (§ 12 Abs. 1 KitaG Rh.-Pf. [OVG Rh.-Pf., Urt. v. 24. September 2015 - 7 A 11121/14 -, juris Leitsatz 1 und Rn. 17]; § 24 Abs. 2 KiTaG Schl.-H.; § 18 Abs. 2 VorSchulErzFöG Saarland [OVG Saarland, Urt. v. 18. Juni 2008 - 1 A 21/08 -, juris Rn. 44; die Vorschrift ist gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 SKBBG seit 1. August 2008 außer Kraft]), hat der sächsische Landesgesetzgeber in § 14 Abs. 1 SächsKitaG einen unbestimmte Rechtsbegriff geschaffen, dessen Inhalt bei der Rechtsanwendung von der Verwaltung auszufüllen und von den Verwaltungsgerichten voll überprüfbar ist. Der Senat geht im Übrigen davon aus, dass auch das Verwaltungsgericht den vom Kläger an seine Beschäftigten geleisteten Vergütungen sowie den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen die Anerkennung als Betriebskosten i. S. v. § 14 Abs. 1 SächsKitaG grundsätzlich nicht versagen würde, obwohl diese in der Vorschrift - anders als in § 12 Abs. 1 KitaG Rh.-Pf. oder § 24 Abs. 2 KiTaG Schl.-H. (dort jeweils Nrn. 1 bzw. 2) ebenfalls keine ausdrückliche Erwähnung finden. Die Beteiligten haben im Verfahren übereinstimmend darauf hingewiesen, dass Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Altersversorgung unstreitig als erforderliche und damit zuschussfähige Personalkosten angesehen und derzeit von der Beklagten in Höhe von 3,2 % des Bruttojahreslohns anerkannt werden. Diese Auslegung des § 14 Abs. 1 SächsKitaG ist nicht zu beanstanden.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind indessen nicht - wovon das 25 Verwaltungsgericht aber offenbar ausgegangen ist - die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Altersversorgung, sondern Rentenzahlungen, die der Kläger an drei ausgeschiedene Mitarbeiterinnen aufgrund von Ansprüchen leistet, die im Rahmen einer zusätzlichen Altersversorgung entstanden sind. Bei diesen Rentenzahlungen handelt es sich um Leistungen, die mit dem ordnungsgemäßen Betrieb des Klägers verbunden sind, denn ein solcher setzt auch voraus, dass ein Arbeitgeber seinen Verpflichtungen aus Vereinbarungen über eine betriebliche Altersversorgung nachkommt. Können diese Rentenzahlungen - wie hier - nicht aus den Beiträgen oder Rückstellungen erfolgen, trifft den Arbeitgeber gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG trotzdem die Verpflichtung, die Ansprüche des Arbeitnehmers (ehemaligen Mitarbeiters) zu erfüllen (vgl. BAG, Urt. v. 10. Februar 2015 - 3 AZR 65/14 -, juris Rn. 25 ff.). Der Hinweis des Verwaltungsgerichts auf den privatrechtlichen Charakter Arbeitsverhältnisse zwischen dem Kläger und seinen (ehemaligen) Mitarbeiterinnen ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

26 Auch wenn die Rentenzahlungen des Klägers an seine ehemaligen Mitarbeiterinnen damit Kosten des laufenden Betriebs sind, handelt es sich gleichwohl nicht um Betriebskosten i. S. v. § 14 Abs. 1 SächsKitaG, da es sich nicht um erforderliche Personalkosten handelt. Der Begriff der erforderlichen Personalkosten in § 14 Abs. 1 SächsKitaG setzt nicht nur voraus, dass es sich um Personalkosten handeln muss, die wie vorliegend - bei ordnungsgemäßem Betrieb der Kindertageseinrichtung überhaupt anfallen (dürfen), sondern darüber hinaus, dass diese Personalkosten angemessen sind. Letzteres ist bei den vom Kläger geltend gemachten Rentenzahlungen nicht der Fall. Abzustellen ist dabei nicht auf die absolute Höhe der Kosten (hier: 266,03 € monatlich), sondern darauf, dass solche Rentenzahlungen durch den Arbeitgeber aufgrund der Gewährung einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung nur dann entstehen können, wenn dieser für die Erfüllung der Ansprüche aus dieser Versorgung sich nicht eines Dritten - etwa eines Versicherungsunternehmens - bedient, sondern selbst Rückstellungen gebildet hat, die ihrerseits als Arbeitgeberanteile jedoch bereits gemäß § 14 Abs. 1 SächsKitaG erforderliche und damit zuschussfähige Personalkosten dargestellt haben. Die vom Kläger begehrte Berücksichtigung von ihm geleisteter Rentenzahlungen bedeutete daher, dass eine doppelte Berücksichtigung der Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge im Rahmen der Personalkosten

geltend gemacht wird, so dass es sich nicht um angemessene Personalkosten handelt. Soweit der Kläger vorgetragen hat, im konkreten Einzelfall hinsichtlich der im Jahr 1998 mit den betroffenen Mitarbeiterinnen abgeschlossenen Vereinbarungen zur betrieblichen Altersvorsorge keine Rückstellungen als Personalkosten i. S. v. § 14 Abs. 1 SächsKitaG gegenüber der Beklagten geltend gemacht zu haben, ergibt sich hieraus nichts anderes. Abgesehen davon, dass der Kläger bereits beim Abschluss der Vereinbarung mit der IVW über die "Betreuung von Betrieblicher Altersversorgung" darauf hingewiesen worden war, dass durch die Bildung von Rückstellungen ein zuschussfähiger Aufwand entstehen könne (vgl. Anlage 2 zur Vereinbarung) und es damit in seinem Verantwortungsbereich lag, ob er diesen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung bei der Beklagten geltend gemacht hat oder nicht, begehrt der Kläger die Erstattung der Rentenzahlungen ab dem 1. Juli 2012.

27 Zwischen den Beteiligten ist im Jahr 2007 eine Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung geschlossen worden, die auch Regelungen zur Höhe und zum Verfahren der Kostenerstattung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG enthält. Aus den dort getroffenen Regelungen, insbesondere § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 und 2, ergibt sich zwar nicht ausdrücklich, dass die "Aufwendungen für pädagogische Fachkräfte" (§ 7 Abs. 1) oder anderes Personal, "entsprechend des jeweils aktuellen Hauhaltsplanes" (§ 7 Abs. 2) sich ausschließlich auf aktive, und nicht auch auf bereits im Ruhestand befindliche Mitarbeiter bezieht. Die Beteiligten haben aber übereinstimmend vorgetragen, dass die Beklagte für die betriebliche Altersversorgung Aufwendungen in Höhe von 3,2 % des Bruttojahreslohns als zuschussfähige Personalkosten anerkennt und diese vom Kläger auch geltend gemacht werden. Ein vom Kläger - rückwirkend für die Jahre 1998 bis 2006 - für sich in Anspruch genommenes Wahlrecht zwischen der Geltendmachung der Arbeitgeberanteile bei der betrieblichen Altersvorsorge bei deren Entstehung einerseits oder der späteren Geltendmachung entsprechender Rentenzahlungen andererseits ist der Vereinbarung dagegen nicht zu entnehmen, abgesehen davon, dass die vom Kläger vorliegend begehrte Berücksichtigung von konkreten Rentenzahlungen nicht zu einer Umgehung der von der Beklagten als angemessen betrachteten Zuschussfähigkeit von 3,2 % des Bruttojahreslohns führen dürfte. Eine Anspruchsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Zahlungsanspruch besteht danach nicht.

- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Berufungsverfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfrei. Der Kläger ist als Träger der freien Jugendhilfe zwar gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 SGB VIII Sozialleistungsträger und begehrt von der Beklagten, der Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe, die Erstattung von (Personal-)Kosten. Eine Erstattungsstreitigkeit zwischen Sozialleistungsträgern, für die § 188 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO die Gerichtskostenfreiheit ausschließt, liegt nach Auffassung des Senats gleichwohl nicht vor, da Streitgegenstand vorliegend keine Kostenerstattung i. S. d. Dritten Abschnitts des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 89 bis § 89h) ist, bei der es um Leistungen geht, die ein Sozialleistungsträger gegenüber einem Leistungsempfänger erbracht hat und deren Erstattung er von einem anderen Sozialleistungsträger begehrt, sondern eine Streitigkeit im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung eines freien Trägers der Jugendhilfe durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. OVG LSA, Urt. v. 6. Oktober 2004 - 3 L 96/02 -, juris Leitsatz 4 und Rn. 43; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 24. September 2015 - 7 A 11121/14 -, juris Rn. 28; a. A. OVG Saarland, Urt. v. 18. Juni 2008 - 1 A 21/08 -, juris Rn. 59).
- Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächseJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächse Elustiz VO einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der

Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Beschluss

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 9.576 € festgesetzt.

Gründe

- Die von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers beantragte Festsetzung des Gegenstandswerts für das Berufungsverfahren, über die gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG der Einzelrichter entscheidet, beruht auf § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 RVG i. V. m. § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez.:

Dr. Pastor